

Kantonsratsbeschluss über die Auslagerung des Betriebs des Steinbruchs Starckenbach in eine Aktiengesellschaft

Antrag der Regierung vom 12. März 2024

Ziff. 3 Bst. b: Festhalten am Entwurf der Regierung.

Begründung:

Die Regierung möchte am Grundsatz festhalten, mögliche Beteiligungen an Dritte zuzulassen, sollte sich dies aus unternehmensstrategischen Überlegungen als sinnvoll erweisen. Zudem ist sie für künftige Beteiligungen durchaus auch gewillt, Beteiligungen der Standortgemeinden zu prüfen. Mit dem Antrag der vorberatenden Kommission wird die Möglichkeit einer Beteiligung Dritter – sollte sie aus unternehmensstrategischer Sicht sinnvoll sein – ausgeschlossen bzw. auf politische Gemeinden des Kantons St.Gallen beschränkt.

Eine Beteiligung Dritter kann unter den nachfolgenden Aspekten sinnvoll erscheinen:

- Externe Investorinnen und Investoren bringen oft spezialisiertes Fachwissen und Ressourcen mit, die für das Wachstum und die Entwicklung der Aktiengesellschaft von Nutzen sein können. Dies kann sich in Form von branchenspezifischem Know-how, innovativen Ideen oder einem erweiterten Netzwerk von Geschäftskontakten manifestieren.
- Die Zulassung von Beteiligungen Dritter ermöglicht es dem Kanton, zusätzliches Kapital für die Aktiengesellschaft zu beschaffen, ohne die gesamte finanzielle Last allein tragen zu müssen. Dies kann insbesondere dann von Vorteil sein, wenn grössere Investitionen geplant sind.
- Durch die Aufnahme von Beteiligungen Dritter kann das Risiko für den Kanton diversifiziert werden.

Für die Regierung ist aus heutiger Sicht klar, dass auch längerfristig wenigstens 51 Prozent der Aktien beim Kanton verbleiben sollen (Mehrheitseigentum). Dies unabhängig davon, ob zukünftig politische Gemeinden des Kantons St.Gallen oder weitere Dritte am Aktienkapital partizipieren. Durch die Beibehaltung einer Mehrheitsbeteiligung kann der Kanton sicherstellen, dass die strategischen und wirtschaftlichen Interessen im Einklang mit den Bedürfnissen der Region und des Kantons bleiben. Dies insbesondere auch in Bezug auf die kantonale Steuerung des späteren Deponiebetriebs.